

Gebührensatzung für die Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S.650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 19.03.2026 folgende Satzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die in der anliegende Gebührentabelle aufgeführten Leistungen und Gegenstände, die von der Stadtbibliothek Stavenhagen erbracht bzw. gefordert werden, sind nach dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebühr und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollbracht ist. Die Gebühr kann vor Durchführung der Amtshandlung gefordert werden. Der Gebührenpflichtige ist bei den Leistungen auf die Gebührenpflicht hinzuweisen, wenn er persönlich oder telefonisch vorstellig wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Reuterstadt Stavenhagen vom 25.01.2021 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 24.03.2026

-Siegel-

gez. In Vertretung
Berit Neumann
1. Stadträtin

